

Ibendahl, Werner (MI)

Von: Ibendahl, Werner (MI)
Gesendet: Mittwoch, 23. Februar 2022 15:02
An: Ausländerbehörden Niedersachsen
Aufenthaltsrecht; Verlängerung visumfreier Kurzaufenthalte ukrainischer Staatsangehöriger
Dienstbesprechung 2014 und 2018 (Auszüge).pdf

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in Anbetracht der ungewissen Situation in der Ukraine haben einige aus Ihrem Kreis hier angefragt, wie mit ukrainischen Staatsangehörigen verfahren werden soll, die sich zurzeit visumfrei in Deutschland aufhalten und ihren Kurzaufenthalt wegen der bedrohlichen Situation in ihrem Heimatland über die vorgesehenen 90 Tage hinaus verlängern möchten.

Ich habe keine Bedenken, meine beiliegende Regelung aus dem Jahr 2014 auch in der aktuellen Situation entsprechend anzuwenden.

Die darin vorgesehene Verlängerung von Schengen-Visa ist überholt, da Angehörige der Ukraine inzwischen visumbefreit sind. Nach § 40 AufenthV besteht aber die Möglichkeit, einen visumfreien Kurzaufenthalt per Aufenthaltserlaubnis für einen weiteren Aufenthalt von längstens 90 Tagen zu verlängern. Als Rechtsgrundlage kann auf den Auffangtatbestand des § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG zurückgegriffen werden (siehe auch beiliegenden Auszug aus dem Protokoll der Dienstbesprechung 2018).

Gruß, Werner Ibendahl

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

- Referat 64 (Ausländer- und Asylrecht) -

Postfach 221, 30002 Hannover

Telefon: (0511) 120 6470

werner.ibendahl@mi.niedersachsen.de

64.11 – 12230/1-9 (§ 40)

Ibendahl, Werner (MI)

Von: Ibendahl, Werner (MI)
Gesendet: Donnerstag, 24. Februar 2022 15:49
An: Ausländerbehörden Niedersachsen
Aufenthaltsrecht; Verlängerung visumfreier Kurzaufenthalte ukrainischer Staatsangehöriger

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

im Nachgang zu meinem gestrigen Schreiben in dieser Sache übersende ich das nachfolgende Schreiben des BMI m.d.B. um Kenntnisnahme und Beachtung.

Gruß, Werner Ibendahl
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
- Referat 64 (Ausländer- und Asylrecht) -
Hannover
Telefon: (0511) 120 6470

64.11 – 12230/1-9 (§ 40)

Von: M3AG@bmi.bund.de <M3AG@bmi.bund.de>

Gesendet: Donnerstag, 24. Februar 2022 13:55

An: Für das Aufenthaltsrecht zuständige Ressorts der Länder

Betreff: BMI Ländermitteilung zur Lage in der Ukraine bzgl. Unzumutbarkeit i.S.d. § 5 Absatz 2 Satz 2 Alt. 2 AufenthG und bzgl. Ausnahmefall i.S.d. § 40 Nr. 1 AufenthV

M3-21000/33#2

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

aufgrund der aktuellen Entwicklungen in der Ukraine möchte ich Sie hiermit über die Rechtsauffassung des BMI zu § 5 Absatz 2 Satz 2 Alt. 2 AufenthG und zu § 40 AufenthV in Kenntnis setzen und möchte Sie bitten, diese Rechtsauffassung an die Ausländerbehörden weiterzugeben:

BMI geht davon aus,

- dass es gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 Alt. 2 AufenthG aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls ukrainischen Staatsangehörigen derzeit nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen und somit vom Vorliegen den Voraussetzungen gem. § 5 Absatz 2 Satz 1 durch die Ausländerbehörden abgesehen werden sollte und
- dass derzeit davon auszugehen ist, dass für ukrainische Staatsangehörige aufgrund der derzeitigen Lage in der Ukraine ein Ausnahmefall im Sinne des Artikels 20 Absatz 2 des Schengener Durchführungsabkommens vorliegt. Somit könnten ukrainische Staatsangehörige gem. § 40 AufenthV nach Einreise eine Aufenthaltserlaubnis für einen weiteren Aufenthalt von 90 Tagen, der sich an einen Kurzaufenthalt anschließt, einholen, soweit diese keine Erwerbstätigkeit mit Ausnahme der in § 17 Abs. 2 genannten Tätigkeiten ausüben, vgl. § 40 Nr. 2 AufenthV. Hiesigen Erachtens nach ist Rechtsgrundlage für die Erteilung einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG.

Mit herzlichen Grüßen

Dr. Ann-Marie Burbaum
Leiterin AG M 3
Bundesministerium des Innern und für Heimat
Alt-Moabit 140, 10557 Berlin
Zimmer B 3.302, Tel. +49 30 18681-12140
Mobil: +49 172/8357209